

Stadtbauamt			Vorlagen-Nr. 40/473/2019/1		
Sitzung am	Gremium	St	atus	Zuständigkeit	
23.10.2019	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	)	Entscheidung	
TOP: 3.6	Errichtung einer Stahlbet Stahlbeton-Fertiggarage mit extensiver Dachbegrünur Flst. Nr. 74/9			Braumgarage und einer ndorf, Gumpenweihergäßle,	

## Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft plant auf dem Flurstück Nr. 74/9, Gumpenweihergäßle, den Neubau einer Stahlbeton-Großraumgarage und Stahlbeton-Fertiggarage mit extensiver Dachbegrünung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren.

Die Garagen mit den Abmessungen 8,95 m x 5,98 m sollen in Verlängerung des vorhandenen Schuppen entlang der Grundstücksgrenze zu Flst. Nr. 74/2 errichtet werden. Die Garagenzufahrt erfolgt über Flst. Nr. 74/7 und über den verdohlten Mühlbach Flst. Nr. 918/2. Die Flurstücke Nr. 74/9 und 74/7 sind im Besitz des Bauherrn. Für das Flurstück Nr. 918/2 Mühlbach ist ein Geh- und Fahrrecht als Grunddienstbarkeit im Grundbuch von Aulendorf Blatt 9029 BV 3 eingetragen.

## **Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: Innenstadt 1. Änderung vom 24.05.2019,

Veränderungssperre vom 17.06.2016

Rechtsgrundlage: § 30 BauGB, § 34 BauGB

Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 10.10.2019

Das geplante Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich Bebauungsplan Innenstadt 1. Änderung vom 24.05.2019. Der Bebauungsplan setzt für diesen Bereich ein Mischgebiet nach § 6 (1) und (2) BauNVO fest. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind Wohngebäude.

Es sind keine Festsetzungen zum Maß der Nutzung getroffen. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich somit nach § 34 BauGB.

Die geplanten Fertiggaragen werden an den Bestand Wohnhaus mit Schuppen angegliedert. In der Ansicht entspricht die Höhe des Garagenflachdachs der Traufe des Schuppens. Das Baugrundstück ist in Richtung Nordwest zum geplanten Garagenbau abschüssig. Von der höher gelegenen Erschließungsstraße Gumpenweihergäßle blickt man abwärts auf das begrünte Garagenflachdach, welches sich durch Höhe und Gestaltung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

## Veränderungssperre

Baugesetzbuch (BauGB) § 14 Veränderungssperre regelt folgende Ausnahme:

"Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde."

Die Verwaltung empfiehlt die Zulassung einer Ausnahme zur Veränderungssperre.

## Beschlussantrag:

Der Ausschuß für Umwelt und Technik der Stadt Aulendorf erteilt der Zulassung einer Ausnahme zur Veränderungssperre sein Einvernehmen.

Seite 2 von 2

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten								
<b>Beschlussauszüge für</b> Aulendorf, den 16.10.2019	☐ Bürgermeister ☐ Kämmerei	☐ Hauptamt ☑ Bauamt	☐ Ortschaft					